OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602314/8/DM/Bb

Datum:
Linz, 27. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R P, vertreten durch Rechtsanwälte L S, X, vom 30.01.2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 04.01.2018, GZ: VerkR96-874-2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen zu Punkt 1) bis 5) auf jeweils 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 22 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 45 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 04.01.2018, GZ: VerkR96-874-2017, warf die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) R P (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er habe sich als Lenker des Lkw, DAF, rot, mit dem Kennzeichen X, wie am 09.03.2017 um 15:12 Uhr in X (Prüfstelle des Landes OÖ.) festgestellt wurde, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Lkws maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen, da festgestellt worden sei, dass

1) die Motorstaubremse ohne Funktion ist,
2) die Batterieabdeckung fehlte,
3) der Aufbaurahmen hinten links eingerissen ist,
4) das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand, da das Rohr vor dem Topf stark undicht ist und
5) die vordere untere Motorabdeckung fehlte und dadurch der Kühlerflügel ungeschützt ist.

Der Bf habe dadurch jeweils § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG zu 1), 3) und 5) eine Geldstrafe idHv je 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von je 30 Stunden) und zu 2) und 4) eine Geldstrafe iHv jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 24 Stunden), verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 65 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30.01.2018 rechtzeitig umfassend begründet Beschwerde, in der er beantragte, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und ergänzender Beweisaufnahme in Form der Einholung eines kfz-technischen Sachverständigengutachtens das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung zu erteilen, jedenfalls aber die verhängte Geldstrafe entsprechend zu mildern.

3. Mit Schreiben vom 01.02.2018 (eingelangt am 07.02.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-874-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.02.2019.
An dieser Verhandlung, zu der beide Verfahrensparteien und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik des Landes OÖ., W I, geladen wurden, nahmen der Bf und dessen Rechtsvertreter teil. Der Amtssachverständige konnte aus Krankheitsgründen entschuldigt nicht zur Verhandlung erscheinen. Die belangte Behörde hat sich mit Schreiben vom 22.01.2019 aus Termingründen an der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

Die Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Kfz-technischen Sachverständigen und der belangten Behörde statt.

Anlässlich der Verhandlung hat der Bf die Beschwerde seine Anträge im Beschwerdeschriftsatz auf Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung und Erteilung einer Ermahnung zurückgezogen und die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Wie am 09.03.2017 um 15:12 Uhr bei einer technischen Verkehrskontrolle nach § 58 KFG bei der Prüfstelle des Landes OÖ. in X, festgestellt wurde, wies der vom Bf gelenkte und auf ihn zugelassene Lkw, DAF, rot, mit dem Kennzeichen X mehrere technische Mängel auf.

Im Gutachten gemäß § 58 KFG über die Teiluntersuchung des Lkw vom 09.03.2017 wurde wie folgt festgehalten:
„1.5 Dauerbremssystem Wirkung - schwerer Mangel - erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; Motorstaubremse funktionslos

4.13 Batterie(n) - schwerer Mangel - erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; Batterieabdeckung fehlt

6.1.1 Fahrgestell und daran befestigte Teile – Allgemeiner Zustand - schwerer Mangel – erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; Aufbaurahmen links hinten eingerissen

6.1.2 Auspuffrohre und Schalldämpfer – schwerer Mangel – erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; Rohr vor Topf st. undicht

6.2.1 Führerhaus/Karosserie – Zustand – schwerer Mangel – erkennbar
Bemerkung: Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker; vordere untere Motorabdeckung fehlt, Kühlerflügel ungeschützt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf Basis dieses Gutachtens erließ die belangte Behörde gegen den Bf das vorliegende Straferkenntnis, wogegen sich die eingangs dargestellte Beschwerde richtet.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt. Er zeigte sich geständig und gab u.a. zu Protokoll, das Fahrzeug kurz nach der Kontrolle bei der Behörde abgemeldet zu haben.

Er verfügt laut unwidersprochen gebliebener behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen idHv 1.500 Euro, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf hat im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt. Der Schuldspruch ist demnach nunmehr unangefochten und die Verwaltungsübertretungen nach dem KFG dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen und ergänzende Beweisaufnahmen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch

Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

5.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich – nunmehr - ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.4. Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über den technischen Zustand von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen sind und deren Unrechtsgehalt nicht als unbeträchtlich zu qualifizieren.

5.5. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von den unter II.2. letzter Absatz dargestellten persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus. Strafmildernd wurde zu Recht die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf im do. Verwaltungsbereich berücksichtigt. Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Zu Gunsten des Bf und damit strafmildernd ist vorliegend zusätzlich zu berücksichtigten, dass der Bf sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung einsichtig und voll geständig zeigte und er den mit Mängeln behafteten Lkw kurze Zeit nach dem Vorfall bei der Behörde abgemeldet hat. Diese Umstände lassen eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Punkt 1) bis 5) eine Geldstrafe im Ausmaß von jeweils 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 22 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die

Geldstrafen im verfügten Ausmaß noch ausreichen, um ihn in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten.

Es liegt auf der Hand, dass die am Lkw festgestellten Fahrzeugmängel geeignet sind, Belange der Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung ebenso Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5.6. Aufgrund der Reduktion der Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 45 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter